

MERKBLATT ZUM LASERLABOR

Die in den Räumen BA 042/043 installierten Lasereinrichtungen gehören nach der Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahlung (BGV B2)" zur Laserklasse 4.

Die zugängliche Laserstrahlung ist sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut. Auch diffus gestreute Strahlung kann gefährlich sein. Die Laserstrahlung kann Brand und Explosion verursachen.

Aus diesem Grund sind die im folgenden aufgeführten Punkte unbedingt zu beachten:

Das Arbeiten mit dem Laser ist grundsätzlich nur den Personen gestattet, die entsprechend der BGV B2 eine Unterweisung über die Gefahren der Laserstrahlung erhalten haben!

Darüber hinaus ist folgendes grundsätzlich einzuhalten:

Das Eintreten bei Leuchten der Warnlampen ist nur nach Aufforderung des aktuellen Lasernutzers gestattet!

Nichtautorisierte Personen (Personen ohne Laserschutzeinweisung) dürfen die Laserlabore bei Leuchten der Warnlampen nur in Begleitung autorisierter Personen betreten!

Der Laserschutzbeauftragte